



[www.bsc.st](http://www.bsc.st)

**Brandschutzconsult  
Bautechnik GmbH**

Baumeister • Ingenieurbüro • Sachverständigenkanzlei  
FN 396091m LG ZRS Graz

Ing. Rudolf MARK +43 660 6500458  
Geschäftsführer



# Brandschutz-Informationen

## für Mitglieder der ÖZEPA

### Österr. Vereinigung der Zellstoff- und Papierchemiker und -techniker

## Betriebsbrandschutz

## und Eigenkontrolle

Danke für die Einladung und Vermittlung an:



**Norske Skog**

# Copyrightinweis: ©

Es ist uns ein Anliegen, das in unzähligen Vorträgen transportierte Wissen möglichst weit zu verbreiten. Deshalb ist es Ihnen zulässig, Daten, Bilder, Grafiken, Texte und sonstige Inhalte aus den hier veröffentlichten Vorträgen in nicht kommerzieller Weise für Ihre Funktion als BSB/BSW/SFK/SVP in Ihrem Unternehmen unter der

## ***Quellenangabe:***

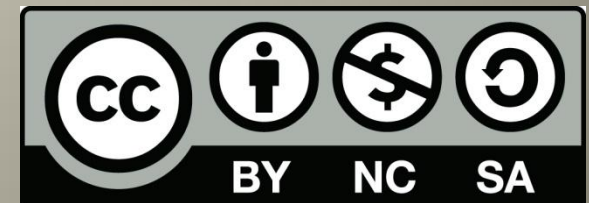
***BSC Brandschutzconsult Bautechnik GmbH / bsc.st***

zu verwenden!

Eine kommerzielle Nutzung der Inhalte (z.B. Vortragstätigkeit gegen Entgelt, Verfassen von Fachartikeln, Berichte, etc.) ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung auf Grundlage Ihrer zu tätigenden Anfrage mit allen Ihrerseits dazu erforderliche Fakten nicht zulässig.

Alle Rechte vorbehalten!

*Die Rechte des Schöpfers oder Urhebers an einem Werk - das Urheberrecht - entstehen mit der Schaffung des Werks, ohne, dass es dazu eines Formalakts wie einer Registrierung oder eines so genannten Copyrightvermerks bedürfe ©*



# Zu Beginn: DER GROSSE IRRTUM



Eigentümer oder Arbeitgeber sagt zum BSB:

*"Huach zua: Deine Ideen im Brandschutz interessier'n mi net. Kümma di um dei Oabeit..."*

**Frage:**



richtig

falsch



## § 39 Instandhaltung und Nutzung

- (1) Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass die baulichen Anlagen in einem der Baubewilligung, der Baufreistellungserklärung und den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand erhalten werden.
- (2) Der Eigentümer hat eine bewilligungswidrige Nutzung zu unterlassen. Er trägt die Verantwortung, dass auch andere Verfügungsberechtigte keine bewilligungswidrige Nutzung ausüben.
- (3) ...



# Kärntner Bauordnung 1996 idgF aus 2012

## § 43 Erhaltungspflicht

- (1) Die Eigentümer von Anlagen, für deren Herstellung eine Baubewilligung notwendig ist, oder die auf Grund von Auflagen (§ 18 Abs. 4 und 5) hergestellt worden sind, müssen diese in einem Zustand erhalten, der den Anforderungen des § 26 unter Bedachtnahme auf ihre Verwendung entspricht.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Vorhaben nach § 7.

# NÖ Bauordnung 1996 idgF aus 2011

## § 34 Vermeidung und Behebung von Baugebrechen

- (1) Der Eigentümer eines Bauwerks hat dafür zu sorgen, dass dieses in einem der Bewilligung (§ 23) oder der Anzeige (§ 15) entsprechenden Zustand ausgeführt und erhalten und nur zu den bewilligten oder angezeigten Zwecken (z. B. landwirtschaftlicher Betrieb bei landwirtschaftlichem Wohngebäude) genutzt wird. Er hat Baugebrechen zu beheben.
- (2) ...

# ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994

## § 17 Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

- (1) Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätten einschließlich der Sanitär- und Sozialeinrichtungen, die elektrischen Anlagen, Arbeitsmittel und Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie die **Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung**, zur Erste-Hilfe-Leistung und zur Rettung aus Gefahr **ordnungsgemäß instand gehalten und gereinigt werden**.
- (2) Arbeitgeber haben unbeschadet der in den folgenden Abschnitten dieses Bundesgesetzes vorgesehenen besonderen Prüfpflichten dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen, Arbeitsmittel, Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie **Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung** und zur Rettung aus Gefahr **in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden** und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.

# Arbeitsstättenverordnung 1998

## § 13 Prüfungen (sinngemäße Wiedergabe)

- (1) Einmal jährlich, längstens 15 Monate auf ordnungsg. Zustand prüfen:
  - (1) Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
  - (2) Alarmeinrichtungen
  - (3) Klima- oder Lüftungsanlagen
  - (4) Brandmeldeanlagen
- (2) Löschgeräte und Löschanlagen alle 2 Jahre, längstens 27 Monate.
- (3) Nach Instandsetzungen, Änderungen oder bei Zweifel am Zustand, Anlagen und Einrichtungen (Abs. 1 und 2) auf ordnungsgemäßen Zustand prüfen.
- (4) Prüfungen (Abs. 1 bis 3) von geeigneten, fachkundigen und berechtigten Personen (zB Gewerbetreibende, ... qualifizierte Betriebsangehörige) nach RdT.
- (5) Aufzeichnungen mindestens drei Jahre in der Arbeitsstätte aufbewahren. Entfall von Aufzeichnungen bei Löschgeräten, wenn Aufkleber vorhanden.
- (6) Funktion von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen und Orientierungshilfen monatlich durch Augenschein. Kontrolle von geeigneten, unterwiesenen Personen. Aufzeichnungen sechs Monate in der Arbeitsstätte aufbewahren. Entfall bei selbstprüfenden Anlagen.

# INSTANDHALTUNGSVERPFLICHTUNG = Systematische Kontrolltätigkeiten...

EIGENKONTROLLE  
PERIODISCHE  
ÜBERPRÜFUNGEN



(Der Eigentümer?)



# Eigenkontrolle und periodische Überprüfungen aufgrund von Gesetzen und Richtlinien

## Bundesgesetze, VO

- **Gewerbeordnung**
  - Allg. Schutzbestimmungen für Personen
- **ArbeitnehmerInnenschutz**
  - AschG (Allg. Schutzbest.)
  - ArbeitsstättenVO (Gebäude)
  - ArbeitsmittelVO (Geräte)
  - ElektroschutzVO (ET)
  - KennVO (Kennzeichen)
  - DokumentationsVO
  - etc.
- Behindertengleichstellungsgesetz
  - Ü-Frist bis 31.12.2015

## Landesgesetze, VO

- 9 Baugesetze
- 9 Feuerpolizeigesetze
- 9 Veranstaltungsgesetze
- 9 Pflegegesetze
- etc.

OIB-RL



**Brandschutz-**  
**vorschriften**

**BESCHEIDE**

Normen (ÖN, EN)

Richtlinien, TRVB

ÖVE

# Wichtige Definition



# Schutznorm



Schutzgesetze – auch als „Schutznormen“ oder als „Verbotnormen“ bezeichnet – dienen dem Schutz und der Sicherheit von Mensch und Tier durch abstrakte und generelle Rechtsvorschriften.

# Die Zuständigkeitspyramide

Verantwortung

OL

Oberste Leitung (Geschäftsführung, Kollegiale Führung, Vorstand, etc.)

BSB

BSW

MitarbeiterIn

Ext. MitarbeiterIn

BesucherIn, Gäste

Brandschutzordnung

Übernahme von Pflichten

Meldungen, Berichte, etc.

Eigenkontrolle,  
Brandschutzbuch



# Die Zuständigkeitspyramide



# Aufgaben der BSB nach ArbeitsstättenVO

Der beste Schutz für den BSB vor einer persönlichen Haftung ist die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben

## § 43 Absatz 3

Brandschutzbeauftragte nach Abs. 1 sind zu folgenden Aufgaben heranzuziehen:

1. Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 bis 6, ➔
2. Information der Arbeitnehmer/innen über das Verhalten im Brandfall,
3. Durchführung der Eigenkontrolle i.S.d. einschlägigen Regeln der Technik,
4. Bekämpfung von Entstehungsbränden mit Mitteln der ersten und erweiterten Löschhilfe,
5. Evakuierung der Arbeitsstätte und
6. Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes.





# Aufgaben der BSB nach ArbeitsstättenVO

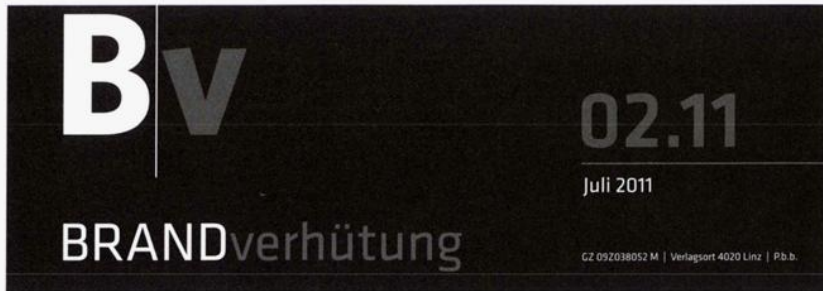
Der beste Schutz für den BSB vor einer persönlichen Haftung ist die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben

## § 45 Absatz 2-6

- (2) Es ist eine Brandschutzordnung zu erstellen...
- (3) Es ist ein Brandschutzbuch zu führen. In diesem sind festzuhalten: ...
- (4) Es ist ein Brandschutzplan nach den einschlägigen Regeln der Technik in Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Feuerwehrkommando zu erstellen.
- (5) Es sind mindestens einmal jährlich Brandalarm- und Räumungsübungen durchzuführen...
- (6) Alle Arbeitnehmer/innen, die in jenen Bereichen beschäftigt werden, in denen die den erhöhten Brandschutz begründenden Verhältnisse vorliegen, sind in der ordnungsgemäßen Handhabung der Löschgeräte zu unterweisen.

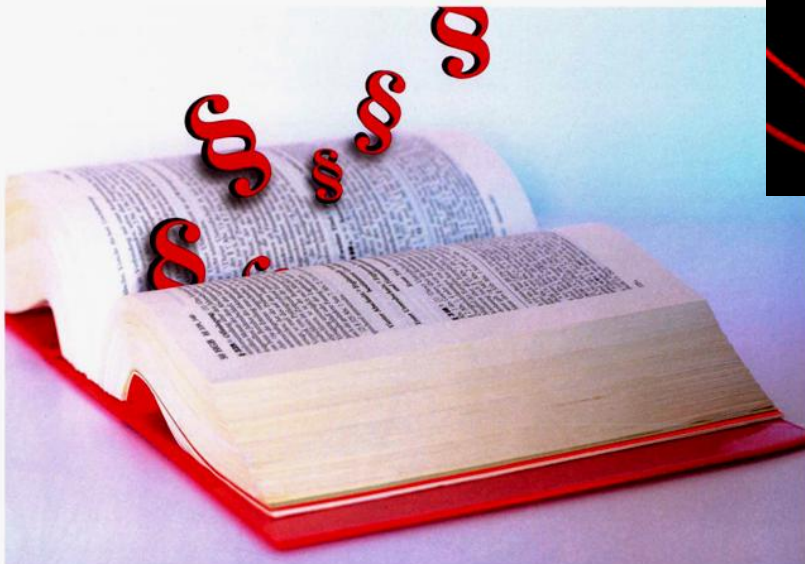
# Haftung für Brandschutzbeauftragte

Artikel entnommen aus:



## Die Haftung des BSB

In einem Bürogebäude bricht Feuer aus, die Flammen greifen um sich, zwei Mitarbeiter werden von der Feuerwehr geborgen und mit Rauchgasvergiftung ins Krankenhaus eingeliefert – kann der Brandschutzbeauftragte des betreffenden Unternehmens haftbar gemacht werden? „Das kommt ganz auf die Umstände an“, erklärt Staatsanwalt Dr. Franz Haas und gibt Tipps, worauf ein BSB aus rechtlichen Gründen achten sollte.



“

Der beste Schutz für den BSB vor einer persönlichen Haftung ist die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben

“



### Zur Person

**HR Dr. Franz Haas** ist Leitender Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Wels und mit den Aufgaben eines Brandschutzbeauftragten nicht nur aus juristischer sondern auch aus praktischer Sicht bestens vertraut – er übt dieses Amt selbst an der Staatsanwaltschaft Wels in der Maria-Theresia-Straße aus. Darüber hinaus beschäftigt sich Haas intensiv mit Brandstiftern. Er untersucht Hintergründe und Motive von Zündern und hält darüber Vorträge und Rechtsseminare.

Foto: Volker Weihbold

# www.bsc.st

Download im Bereich "Technik und Recht aktuell"

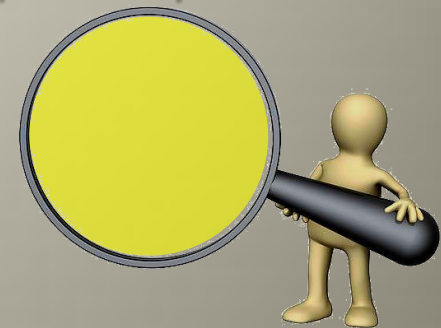
→ Betriebsbrandschutz → Haftung/Entscheidungen



# Pflichten nach Stmk. Feuerpolizeigesetz

Der beste Schutz für den BSB vor einer persönlichen Haftung ist die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben

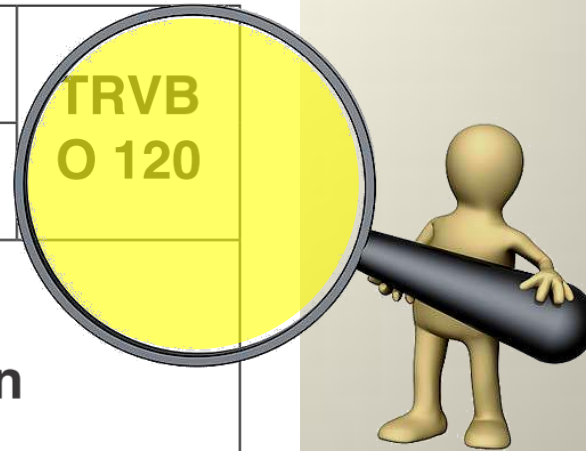
- |   |  |
|---|--|
| § 6 - Allgemeine Pflichten:                       | "Jedermann"  |
| § 7 - Verbrennen im Freien:                       | Überwachung, Sichtbarkeit, Bedingungen   |
| § 8 - Feuerstätten:                               | Lagerungen, Verbrennungsrückstände   |
| § 9 - Offenes Feuer u. Licht:                     | Exposition, Rauchen, Heizgeräte sowie<br>Küchendunstabzüge (!)   |
| § 10 - Feuerarbeiten:                             | Bedingungen, Freigabeschein (ab GK 3)<br>Nachkontrollen, Verbote                                       |
| § 11 - Brandgefährliche Stoffe und deren Lagerung |  |
| § 12 - Lagerung selbstentzündlicher Stoffe        |  |
| § 13 - Lagerung von Heiz- und Brennstoffen        |  |
| § 14 - Lagerung in offenen Dachräumen             |  |
| § 15 - Ausschmückung                              | Brennbarkeitseigenschaft, Sichtbeeinträchtigung  |
| § 16 - Fluchtwege und Freiflächen                 | Türen, Notausgänge, Notausstiege, FW-Zufahrt   |
| <b>§ 17 - Betriebsbrandschutz</b>                 | bei erhöhter Brandgefahr (§18 Abs. 4) BSB mit<br>Alarmplan, EL und Belehrung und <b>Eigenkontrolle</b> |





# (Aufteilung von) Kontrolltätigkeiten nach TRVB

Österreichischer Bundesfeuerwehrverband	Die österreichischen Brandverhütungsstellen
TECHNISCHE RICHTLINIEN VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ	
<b>Betrieblicher Brandschutz Eigenkontrollen - Kontrollplan</b>	



Die „Brandschutz-Eigenkontrollen“ umfassen die regelmäßige Überprüfung der Betriebe (siehe Pkt. 3) auf Brandsicherheit. Sie haben anhand eines vorher ausgearbeiteten Kontrollplanes zu den festgelegten Kontrollterminen (Muster lt. Anhang 2) zu erfolgen. Das Ergebnis der Eigenkontrollen und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung sind im Brandschutzbuch festzuhalten.

*Hinweis: Brandschutz-Eigenkontrollen ersetzen grundsätzlich nicht solche Prüfungen, wie sie z.B. gemäß Elektroschutzverordnung oder Installations-TRVB vorgesehen sind.*

Das Brandschutzbuch ist mindestens vierteljährlich - bei aktuellen Mängeln sofort - der zuständigen Stelle (z.B. Betriebsleiter, Geschäftsführer oder einem Arbeitssicherheitsbeauftragten) zur Kenntnis und Gegenzeichnung vorzulegen.

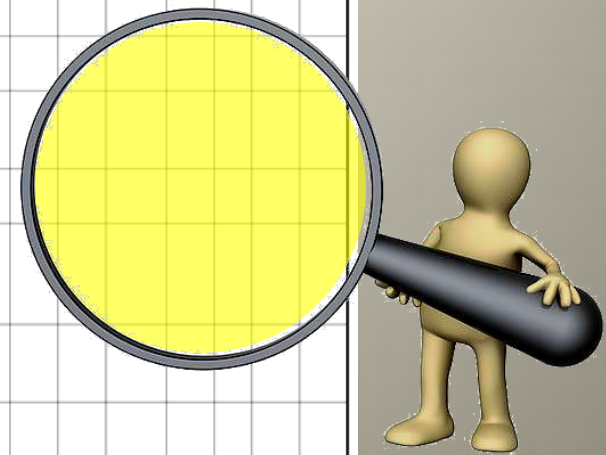
Bei der „Brandschutz – Eigenkontrolle“ ist gleichzeitig die Einhaltung der Brandschutzordnung zu überwachen und im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle (z.B. Betriebsleiter, Geschäftsführer oder einem ev. Arbeitssicherheitsbeauftragten) die Abstellung der vorgefundenen Mängel zu veranlassen.

# (Aufteilung von) Kontrolltätigkeiten nach TRVB

## Kontrollplan für die Brandschutz-Eigenkontrollen

Der Brandschutzbeauftragte hat im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle (z.B. Betriebsleiter, Geschäftsführer oder einem ev. Arbeitssicherheitsbeauftragten) einen Kontrollplan für die Durchführung der „Brandschutz-Eigenkontrolle“ zu erstellen. Der gesamte Betrieb ist entsprechend der darin festgelegten Fristen regelmäßig auf Brandsicherheit zu kontrollieren.

Brandschutz Eigenkontrolle		Kontrollplan für														
KONTROLL- GEGENSTAND	ZIELSETZUNG / ABHILFE	Kontrollen pro Jahr	Kontrolltermin (Monat)													
			I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII		
<b>Organisation</b>																
Alarmorganisation	Überprüfung der Aktualität	1														
Aktualisierung der Brandschutzordnung	Abstimmen auf eventuelle Neuverteilung der Aufgaben sowie unmittelbar nach jeder baulichen, technischen oder organisatorischen Änderung	1														
Festlegung und Verteilung der Aufgabenbereiche	Auflistung und Verteilung der Aufgaben an Personen aufgrund verschiedener Objektsbereiche (z.B. Werkstätte, Labor u. dgl.)	1														
Aktualisierung des Brandschutzplanes	Unmittelbar nach Zu- und/oder Umbauten	1														
Aktualisierung der Verhaltenshinweise	Abstimmen auf eventuelle Neuverteilung der Aufgaben sowie unmittelbar nach jeder baulichen, technischen oder organisatorischen Änderung	*														
Information der ArbeitnehmerInnen	Über Inhalt der Brandschutzordnung, Aufgabenverteilung, Verantwortung, Verhalten im Brandfall	1*														
Schulung in Erster und Erweiterter Löschhilfe	Theoretische und praktische Schulung einer entsprechenden Anzahl von ArbeitnehmerInnen in Wirkungsweise und Handhabung der Feuerlöscher, eventuell vorhandener Wandhydranten und anderer Mittel der Erweiterten Löschhilfe	1														
Information der ArbeitnehmerInnen nach Bränden und Beinahe-Bränden	Im Anlassfall															
Durchführung von Alarm- und Räumungsübungen	Information über die Alarmzeichen und deren Bedeutung. Durchführung einer Räumungsübung, Kontrolle des Ablaufes der Übung und Funktionsfähigkeit der Alarmorganisation	1														
Übungen gemeinsam mit der örtlichen Feuerwehr	Gemeinsame Betriebsbegehung mit der Feuerwehr, Handhabung der vorhandenen techn. Brandschutzeinrichtungen	**														
* ....bei Bedarf oder im Anlassfall																
** ....bei gefahrgeneigten Betriebsanlagen																





# (Aufteilung von) Kontrolltätigkeiten nach TRVB

## Kontrollgegenstände nach TRVB 120 O (entsprechend der Tabelle im Anhang 2)

- Organisation / Organisatorische Brandschutzmaßnahmen**  
Brandschutzordnung, Alarmplan, Brandschutzplan, Fluchtwegplan, Schulungen, Übungen, periodische Überprüfungen, Instandhaltungen, Revisionen, etc.
- Elektrische Betriebseinrichtungen (überwiegend Augenscheinskontrollen)**  
Ortsveränderliche Betriebsmittel, Schaltkästen, Batterieladestationen, Wärmegeräte, Leuchtmittel, Potenzialausgleichs- und Erdungsmaßnahmen, etc.
- Mechanische und sonstige Einrichtungen**  
Lüftungsanlagen, Absauganlagen und Leitungen, Staubfiltersäcke, Maschinenzustand und Reinigung, Schweißgeräte, Hubstapler, etc.
- Heizungsanlagen, Einzelfeuerstätten**  
Heizräume (Lagerungen, Lüftung, Reinigungsöffnungen), Feuerstätten, Ölrückstände, Tropftasse, Brennstofflagerungen, Bedienungsvorschrift
- Lagerungen**  
Freihalten von Fluchtwegen und Notausgängen, Lagerung gefährlicher Stoffe
- Allgemeine Ordnung**  
Verkehrs-, Flucht- und Feuerwehrrangriffswege, Hinweiszeichen und Schilder, Rauchverbot und Raucherinseln, Sauberkeit, brennbare Abfälle und Putzlappen, Verpackungsmaterial, Hauptabsperrvorrichtungen, Schlüssel
- Technische Brandschutzeinrichtungen**
- Bauliche Brandschutzeinrichtungen**



# (Aufteilung von) Kontrolltätigkeiten nach TRVB

## Kontrollgegenstände nach TRVB 120 O (entsprechend der Tabelle im Anhang 2)

### Organisation / Organisatorische Brandschutzmaßnahmen

Brandschutzordnung, Alarmplan, Brandschutzplan, Fluchtwegplan, Schulungen, Übungen, periodische Überprüfungen, Instandhaltungen, Revisionen, Freigabebescheine, etc.

**Freigabebeschein**  
Itd. Nr. .... 2  
Datum 27.02.15  
Ausführendes Unternehmen  
Auftraggeber  
Mitarbeiter:  
Art der Arbeit:  
Arbeitsumfang:  
Arbeitsort/-stelle:  
Brandrisiko und Maßnahmen zur Befähigung in Anlehnung an TRVB O 118  
Freigabe der Tätigkeiten  
Besondere Vorkehrungen:  
Mitarbeiter/Malegruppennamen:  
ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG  
Ausführender (Verantwortlicher):  
NACHKONTROLLEN  
Verleiher (Name):  
FEUERWEHR-NOTRUF

**Sicherheitsmaßnahmen bei feuer- und brandgefährlichen Tätigkeiten / H**  
Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmern, Farbabbrennen, Aufarbeiten, Klammern, Trennschleifen usw. sind vor allem bei  
Brennbares Material kann durch Wärmeeinwirkung auch  
Kanten, Schächte, Rohrleitungen, Bänder und  
Altschutt, Blech usw.) in Brand geraten  
Boschigen Sie deshalb zunächst die Arbeitsstelle sowie  
deren Umgebung und lassen Sie sich vom Auftraggeber über  
besondere Informationen einholen, um sich richtig verhalten zu  
können. Nähere Informationen finden Sie u.a. in der TRVB 104  
**Brandgefahren bei Feuer- und Heißenarbeiten**  
Vor Beginn der Arbeit:  
Kontrolle der Geräte auf einwandfreie Funktionen  
sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes der  
Schweiß- bzw. Schneidbrennvorrichtung, um sie Bedarf die Gas-  
oder Stromkabel rasch abstellen zu können  
In Nachbarräume führende Wand-, Boden- und Ritzen  
Deckendurchdrüche, Blindlöcher, Fugen und Ritzlöcher  
sowie offene Stellen mit der Arbeitsstelle verbunden  
Isoliertes Material (z.B. Holz) in geringem  
Breitbereich entfernen, bei unvermeidbarem Durchdringen  
auch aus den Klammern neben, über und unter der  
Arbeitsstelle  
Arbeitsbereiche, die nicht entfernt werden können  
Arbeitsbereiche, die Wärme schlechte leitenden Belägen  
(Bodenbeläge, Substratmatten, Platten, Schweißschutts,  
nicht trennbar, die Wärme schlechte leitenden oder umschließen  
(z.B. nicht trennbar) isolieren oder umschließen  
Geht die Arbeit zu Ende, so sind alle mit  
Wasser betropfen oder mit Wasser besprühen  
Bei Verwendung automatischer Brandmeldeanlagen die  
Zuschaltung der Meldeeinrichtung bzw. Meldegruppen  
nur im Bereich der Arbeitsstelle veranlassen  
Übrige Teile der Brandmeldeanlage bleiben unbedingt  
übrig  
Brennbare Isolationen an zu bearbeitenden Holz-  
teilen  
Brennbare Isolationen sind bedingt der Arbeitsstelle mit zu  
entfernen, dass eine Entzündung weitgehend ausge-  
schlossen ist  
Wasserschleif, tragbare Feuerlöscher oder  
Schlauchlöscher aus Wandhydranten zum Einsatz  
bereitzustellen

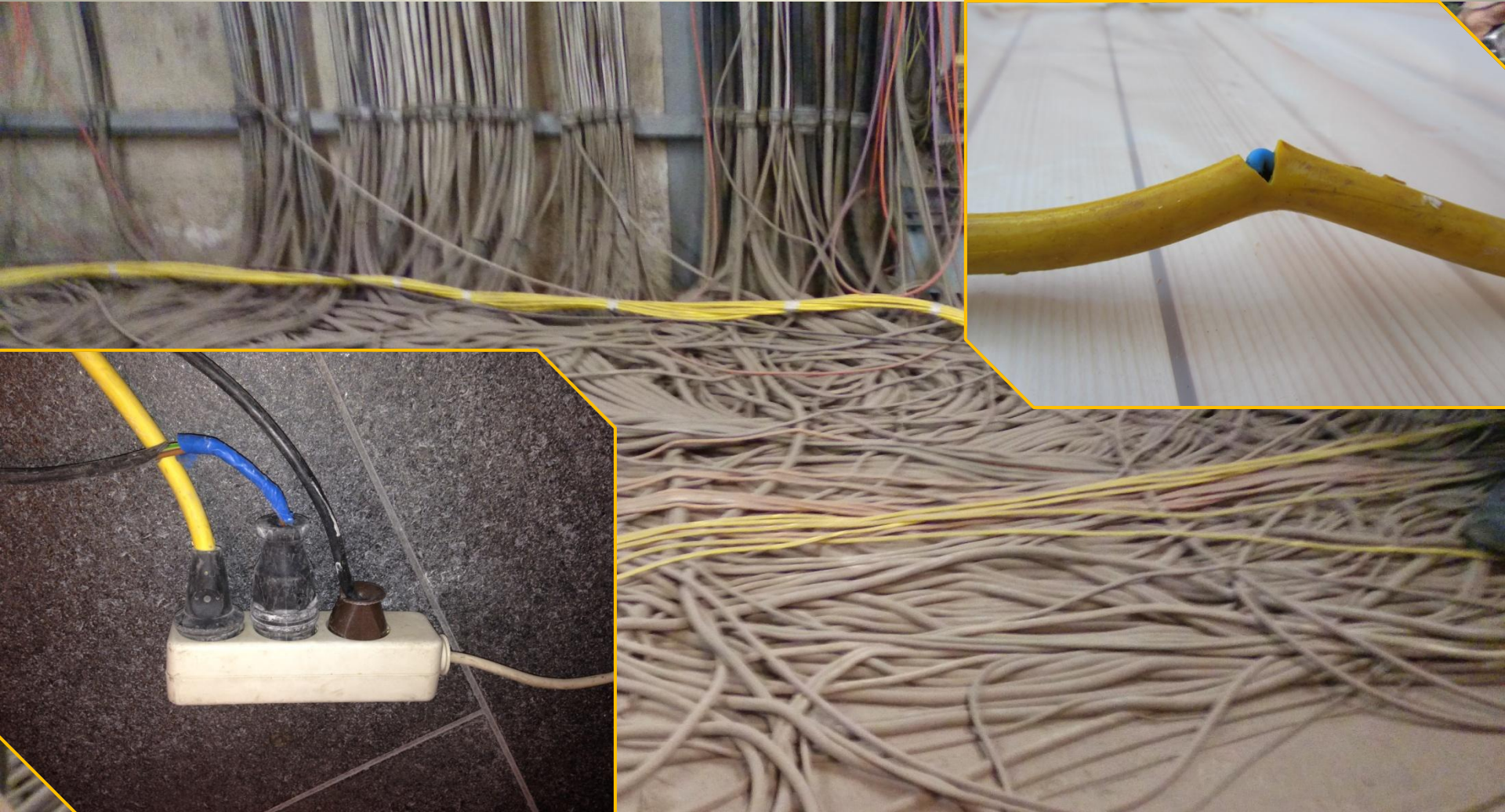
**Aushang**  
**Feuer- und Heißenarbeiten**  
freigegeben bis einschließlich  
..... (Datum) ..... Uhr bis ..... Uhr freigegeben.  
Arbeitspausen: .....  
**Durch diese Arbeiten besteht erhöhte Brandgefahr!**  
Es ist daher das Lagern oder Zwischenlagern von brennbaren Materialien  
(auch Verpackungsmaterial) im Gefahrenbereich strikt verboten. Die frei-  
gegebenen Arbeiten dürfen nur durch das für diese konkrete Tätigkeit im  
Freigabeverfahren unterwiesene Personal durchgeführt werden.  
Datum der Freigabe ..... Der Brandschutzbeauftragte  
**FEUERWEHR-NOTRUF 122\***



# (Aufteilung von) Kontrolltätigkeiten nach TRVB

## Kontrollgegenstände nach TRVB 120 O (entsprechend der Tabelle im Anhang 2)

- Elektrische Betriebseinrichtungen (überwiegend Augenscheinskontrollen)  
Ortsveränderliche Betriebsmittel, Schaltkästen, Batterieladestationen, Wärmegeräte, Leuchtmittel, Potenzialausgleichs- und Erdungsmaßnahmen, etc.





# (Aufteilung von) Kontrolltätigkeiten nach TRVB

## Kontrollgegenstände nach TRVB 120 O (entsprechend der Tabelle im Anhang 2)

### Mechanische und sonstige Einrichtungen

Lüftungsanlagen, Absauganlagen und Leitungen, Staubfiltersäcke, Maschinenzustand und Reinigung, Schweißgeräte, Hubstapler, etc.





# (Aufteilung von) Kontrolltätigkeiten nach TRVB

## Kontrollgegenstände nach TRVB 120 O (entsprechend der Tabelle im Anhang 2)

### Heizungsanlagen, Einzelfeuerstätten

Heizräume (Lagerungen, Lüftung, Reinigungsöffnungen), Feuerstätten, Ölrückstände, Tropfasse, Brennstofflagerungen, Bedienungsvorschrift





# (Aufteilung von) Kontrolltätigkeiten nach TRVB

Kontrollgegenstände nach TRVB 120 O (entsprechend der Tabelle im Anhang 2)



## Lagerungen

Freihalten von Fluchtwegen und Notausgängen, Lagerung gefährlicher Stoffe, etc.





# (Aufteilung von) Kontrolltätigkeiten nach TRVB

## Kontrollgegenstände nach TRVB 120 O (entsprechend der Tabelle im Anhang 2)

### Allgemeine Ordnung

Verkehrs-, Flucht- und Feuerwehrrangriffswege, Hinweiszeichen und Schilder, Rauchverbot und Raucherinseln, Sauberkeit, brennbare Abfälle und Putzlappen, Verpackungsmaterial,





# (Aufteilung von) Kontrolltätigkeiten nach TRVB

Kontrollgegenstände nach TRVB 120 O (entsprechend der Tabelle im Anhang 2)

 Technische Brandschutzeinrichtungen





# (Aufteilung von) Kontrolltätigkeiten nach TRVB

Kontrollgegenstände nach TRVB 120 O (entsprechend der Tabelle im Anhang 2)

 Bauliche Brandschutzeinrichtungen - Feuerschutztüren und -tore





# (Aufteilung von) Kontrolltätigkeiten nach TRVB

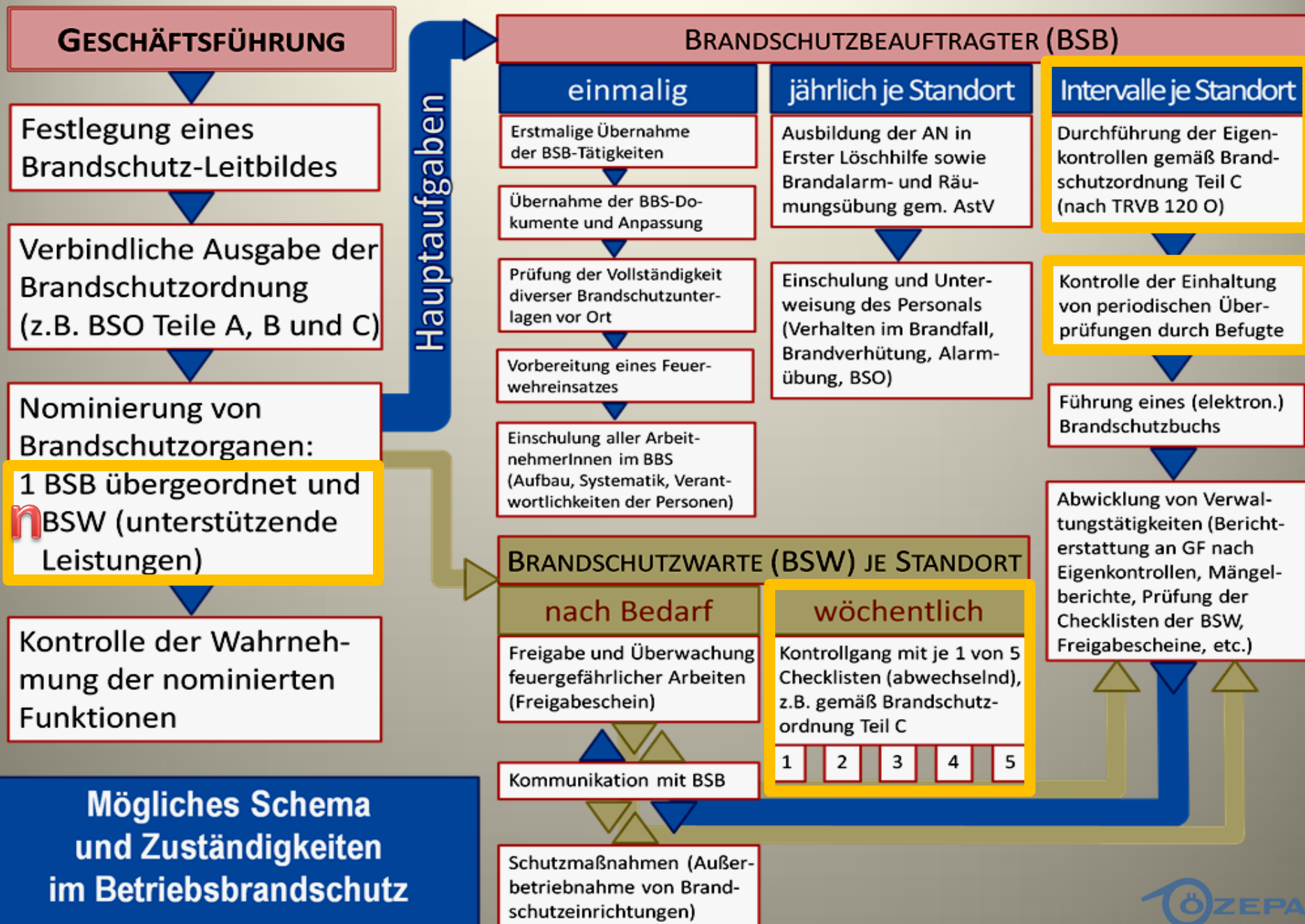
Kontrollgegenstände nach TRVB 120 O (entsprechend der Tabelle im Anhang 2)

 Bauliche Brandschutzeinrichtungen - Brandabschottungen und Brandschutzklappen



**Folienabschottung?**

# Aufteilung von Kontrolltätigkeiten



# Aufteilung von Kontrolltätigkeiten - Checklisten

## Brandschutzordnung Checkliste für Brandschutzwarte

VL-Nummer

### Checkliste 01 Ordnung und Sauberkeit

BEREICH:			
Kriterien	ja	nein	Bemerkung
<b>Rauchen:</b> Wird das Rauchverbot eingehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind die Rauchverbotszonen eindeutig gekennzeichnet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind ausreichende Raucherzonen vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Stehen in Raucherzonen geeignete Abfallbehälter bereit?			
<b>Abfälle:</b> Sind brennbare Abfälle und selbstentzündliche Stoffe (Späne, ölige Putzlappen usw.) entfernt und sicher aufbewahrt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Kellerräume:</b> Sind unnötige Brandlasten und Gerümpel aus den Kellerbereichen entfernt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Behälter:</b> Sind Behälter (auch entleerte) für brennbare Flüssigkeiten, Spraydosen und Druckgase aus den Räumen und Lagern entfernt bzw. entsprechend sicher gelagert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Brandstiftung:</b> Ist die Einzäunung des Geländes in einwandfreiem Zustand?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist die Außenbeleuchtung funktionsfähig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind zum Schutz vor Brandstiftung alle Außentüren und Außenfenster geschlossen und gesichert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Feuer- und Brandbrücken:</b> Ist eine Brandübertragung durch Feuerbrücken (Lagerung brennbarer Stoffe zwischen Gebäuden, Lagerungen an Außenwänden unter Fenstern) ausgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Sicherheitsabstände:</b> Sind ausreichende Sicherheitsabstände zwischen brennbaren Stoffen und Zündquellen wie Öfen, Feuerungen, Wärmestrahlern, Trockenanlagen und sonstigen aufgeheizten Einrichtungen vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<hr/> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <span>(Ort / Datum / Zeit)</span> <span>(Unterschrift Brandschutzwart)</span> </div>			

## Brandschutzordnung Checkliste für Brandschutzwarte

VL-Nummer

### Checkliste 02 Fluchtwege und Notausgänge

BEREICH:			
Kriterien	ja	nein	Bemerkung
<b>Fluchtwege:</b> Sind für alle Räume, die dem Aufenthalt von Personen dienen, die baulichen Fluchtwege vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Rettungsfenster:</b> Weisen die erforderlichen Rettungsfenster (je ein öffentbares Fenster für Aufenthaltsräume) die gesetzlichen Mindestabmessungen auf?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Verkehrs- und Fluchtwege:</b> Sind Ausgänge, Gänge, Stiegenhäuser und sonstige Verkehrswege innerhalb und außerhalb des Objektes in der erforderlichen Breite (Hauptgänge und Stiegen mind. 120cm, ausgenommen Bestandsmaße) freigehalten?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Fluchtwegkennzeichnung:</b> Sind über allen Türen im Verlauf der Fluchtwege alle erforderlichen Kennzeichnungen vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind alle diese Piktogramme erkennbar und funktionsfähig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Türen in Fluchtwegen:</b> Sind alle Türen im Verlauf der Rettungswege jederzeit mit einem Griff in voller Breite leicht zu öffnen (Notausgangsbeschlag)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind alle Türen im Verlauf der Rettungswege mit Notausgangsbeschlägen ausgestattet (jederzeit und ohne weitere Hilfsmittel offenbar)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Elektrische Türverriegelungen in Fluchtwegen sowie Automattüren:</b> Sind an Türen mit elektrischen Verriegelungen zugelassene Nottaster für den Räumungsfall vorhanden und sind diese funktionsfähig? Alternativ: Öffnet die Automattüre bei Stromausfall selbsttätig und bleibt diese offen stehen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<hr/> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <span>(Ort / Datum / Zeit)</span> <span>(Unterschrift Brandschutzwart)</span> </div>			



# Aufteilung von Kontrolltätigkeiten - Checklisten

## Brandschutzordnung Checkliste für Brandschutzwarte

VL-Nummer

### Checkliste 03 Baulicher Brandschutz

BEREICH:

Kriterien	ja	nein	Bemerkung
<b>Baumaßnahmen:</b> Sind Baumaßnahmen geplant und/oder ausgeführt worden die Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept haben?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Raumnutzungsänderungen:</b> Sind Räume so umgenutzt worden, dass dies Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept hat (z.B. Umnutzung Lager zu Pausenraum, Abstellraum zu Lüftungszentrale, Besenkammer zu Lagerraum für brennbare Flüssigkeiten)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Feuerschutzabschlüsse:</b> Schließen sämtliche Feuerschutztüren und -tore nach dem Öffnen selbsttätig (ab 20cm Öffnungsspalt) vollständig?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind zusätzliche Feststellanlagen für betriebsbedingt offene Feuerschutztüren erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Werden die Feuerschutzabschlüsse unzulässig offengehalten (z.B. durch Keile)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Öffnungen:</b> Sind Brandwände, Trennwände und Geschossdecken offensichtlich frei von unzulässigen Öffnungen (erfahrungsgemäß anzutreffen nach Umbau- und Installationsarbeiten)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Abschottungen:</b> Sind Kabel- und Rohrabschottungen offensichtlich intakt und ohne Beschädigungen(Nachinstallationen beachten)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(Ort / Datum / Zeit)		(Unterschrift Brandschutzwart)	

## Brandschutzordnung Checkliste für Brandschutzwarte

VL-Nummer

### Checkliste 04 Betrieblicher Brandschutz

BEREICH:

Kriterien	ja	nein	Bemerkung
<b>Brandschutzordnung:</b> Entspricht die Brandschutzordnung (Teile A - Aushang / Teil B - Allg. Brandschutzordnung) noch den Verhältnissen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ist die Brandschutzordnung allen Betriebsangehörigen bekannt (Neueinstellungen, Mieterwechsel, usw.)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind alle Betriebsangehörigen regelmäßig geschult worden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Brandschutzfunktionsstellen:</b> Sind alle bestellten Mitarbeiter die im Brandfall Aufgaben übertragen bekommen haben, noch im Unternehmen beschäftigt (BSB / BSW / Evakuierungshelfer)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind alle bestellten Mitarbeiter die im Brandfall Aufgaben übertragen bekommen haben, in den ursprünglichen Bereichen innerhalb des Unternehmens beschäftigt (Versetzung in andere Abteilungen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind ausreichend Räumungshelfer vorhanden (vgl AstV § 44a)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Brandschutz- und Feuerwehrläne:</b> Entsprechen die Brandschutzpläne noch den baulichen Verhältnissen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Flächen für die Feuerwehr:</b> Sind die Bewegungsflächen für die Feuerwehr frei und befahrbar (Schneehäufen, Lagerungen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind alle Entnahme- und Einspeisestellen für Löschwasser frei und zugänglich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Steht den Feuerwehrkräften ein Zentralschlüssel bereit?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Elektrische Anlagen:</b> Sind elektrische Betriebsmittel (Schalter, Steck-, Abzweigdosen, Leuchten, Leitungen usw.) frei von sichtbaren Mängeln?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind betriebsinterne und private Elektrogeräte geprüft (bzw. entfernt) worden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind die elektrischen Anlagen - soweit betrieblich möglich - außerhalb der Betriebszeiten abgeschaltet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
(Ort / Datum / Zeit)		(Unterschrift Brandschutzwart)	



# Aufteilung von Kontrolltätigkeiten - Checklisten

## Brandschutzordnung Checkliste für Brandschutzwarte

VL-Nummer

### Checkliste 05 Brandschutz - Infrastruktur

BEREICH:

Kriterien	ja	nein	Bemerkung
<b>Feuerlöscheinrichtungen:</b> Sind die Feuerlöscheinrichtungen (tragbare Feuerlöscher, ev. fahrbare Löschergeräte, Außenhydranten, sonstige Löschwasserbezugsstellen usw.) zugänglich, intakt und ausreichend gekennzeichnet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind alle Betriebsangehörigen in der Handhabung der Feuerlöschgeräte und -einrichtungen unterwiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Feuermeldeeinrichtungen:</b> Sind die Feuermeldeeinrichtungen (Telefone / Druckknopfmelder) intakt und zugänglich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind in allen Ruhe- und Bereitschaftsräumen und den Gängen davor zumindest batteriebetriebene Rauchwarnmelder montiert bzw. sind diese noch stromversorgt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Alarmierung:</b> Funktionieren die Alarmeinrichtungen (Handzugsirene, Sirene, Lichtrufanlage, usw.) einwandfrei?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind die Alarmierungssignale in allen Räumen deutlich zu hören?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Wartung:</b> Ist die brandschutztechnische Infrastruktur (z.B. Brandmeldeanlage) ordnungsgemäß gewartet worden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sind für die sicherheitstechnischen Anlagen Wartungsverträge abgeschlossen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
_____ (Ort / Datum / Zeit)		_____ (Unterschrift Brandschutzwart)	



# Freigabe feuergefährlicher Tätigkeiten | TRVB

lfd. Nr. ....2.

## FREIGABESCHEIN



Datum 27.02.15 für brandgefährliche Tätigkeiten, Feuer- und Heißenarbeiten durch Interne und Externe sowie Abschaltungen der Brandmeldeanlage

Auftraggeber: .....		Ausführendes Unternehmen: .....		
MitarbeiterIn: .....		oder .....		
Eigene/r MitarbeiterIn vor Ort: .....				
Art der Arbeit: <input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Wärmen <input type="checkbox"/> Farbbrennen <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Flämmen <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Sonstige: .....				
<b>Arbeitsauftrag:</b> .....		Manuelle feuergefährliche Arbeiten	Seitlicher Radius Rnormal	
(z.B. Träger abtrennen) <b>auszuführen von:</b> .....		Arbeitshöhe ≤ 2 m	Abstand (A) nach oben	
(Name der ausführenden Person) <b>Arbeitsort/-stelle:</b> .....		Löten, Heißkleben	2 m	
(z.B. Kompressorraum, Büro, u.dgl.) <b>Gefährdungsbereich:</b> Umkreis (Radius) von ..... m, Höhe von ..... m, Tiefe von ..... m (Informationen siehe rechts) <b>Vorgesehener Zeitraum:</b> Datum ..... von ..... bis ..... Uhr		Schweißen Gas und Lichtbogen	7,5 m	
<b>Brandrisiko und Maßnahmen zur Beaufsichtigung in Anlehnung an TRVB O 119</b> <input type="checkbox"/> geringes Brandrisiko: Beaufsichtigung durch 1 Ausführenden und 1 Überwacher <input type="checkbox"/> mittleres Brandrisiko: Beaufsichtigung durch geeignete Brandsicherheitswache <input type="checkbox"/> hohes Brandrisiko: Beaufsichtigung durch örtlich zuständige Feuerwehr		Brenn-schneiden unabhängig vom Gasstrahlrdruck	10 m	
Nachkontrollen werden für mindestens 2 Stunden nach Abschluss durchgeführt durch: <input type="checkbox"/> Ausführenden <input type="checkbox"/> Brandschutzwart (BSW) <input type="checkbox"/> Brandschutzbeauftragter (BSB)		Trennschleifen	6 m	
auszuführen von: .....		Anmerkung: Arbeitshöhe ≥ 2 m Rgross=Rnormal +1/2(H - 2 m) H = Höhe der Arbeitsstelle über Ebene In Abhängigkeit von der Arbeitsstelle, z. B. bei Bodenöffnungen, kann sich der Gefährdungsbereich auch nach unten (Tiefe) erstrecken.		
<b>FREIGABE der TÄTIGKEITEN</b>				
Die Freigabe gilt bis: Datum: ..... Uhr .....				
Besondere Vorkehrungen: .....				
Meldebereich/Meldegruppe: ..... der Brandmeldeanlage abschalten lassen.				
Datum: ..... Name: ..... Unterschrift: .....				
<b>ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG</b>				
Ausführender (Verantwortlicher): .....				
Ich verpflichte mich zur Einhaltung der oben angeführten und umseitigen BRANDVERHÜTUNGSVORKEHRUNGEN und bestätige den Empfang dieses Freigabescheines.				
Name: ..... Datum: ..... Unterschrift: .....				
Brandmeldergruppe/Brandmelderbereich wieder eingeschaltet:				
Datum: ..... Uhrzeit: .....				
Name: ..... Unterschrift: .....				
<b>NACHKONTROLLEN</b>				
	Datum	Uhrzeit	Name	Unterschrift
1				
2				
3				
4				

Verteiler (Name):

.....  .....  .....  AUSHANG

Ausführender      BSB / BSW zur Ablage      GF zur Info      Arbeitsort/-stelle

Grundinformationen aus dem Freigabeschein des/der Österreichischer Bundesfeuerwehrverband Österreichische Brandverhütungstellen



## Sicherheitsmaßnahmen bei feuer- und brandgefährlichen Tätigkeiten / Heißenarbeiten

Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen usw. sind (vor allem bei Reparaturen) fast immer mit der Gefahr eines Brandes verbunden. Denken Sie daran:

- ☞ Brennbare Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nicht brennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech usw.) in Brand geraten;
  - ☞ Kanäle, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.
- Besichtigen Sie deshalb zunächst die Arbeitsstelle sowie deren Umgebung und lassen Sie sich vom Auftraggeber über besondere Gefahren informieren, um sich richtig verhalten zu können. Nähere Informationen über die mit Heißenarbeiten verbundenen Brandgefahren finden Sie u.a. in der **TRVB 104 - Brandgefahren bei Feuer- und Heißenarbeiten**.

Fordern Sie diese Richtlinie bei der für Ihr Bundesland zuständigen Brandverhütungsstelle an!

### Vor Beginn der Arbeit:

- ☞ Kontrolle der Geräte auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes der Schweiß- bzw. Schneideanlage, um bei Bedarf die Gas- oder Stromzufuhr rasch abstellen zu können.
- ☞ In Nachbarräume führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener Rohre mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Lehm, Mörtel und dergleichen, abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!
- ☞ Brennbare Material (auch Staub) in genügendem Umkreis entfernen, bei unverschiebbaren Durchbrüchen auch aus den Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle.
- ☞ Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können (Bodenbeläge, Kabeltrassen, Leitungsanlagen, etc.), mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Belägen (z.B. nicht brennbare Matten, Platten, Schweißschutzdecke, keinesfalls Bleche) zudecken oder umwickeln.
- ☞ Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprengen oder mit nassem Sand zudecken.
- ☞ Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage die Abschaltung der Melderbereiche bzw. Meldergruppen **nur im Bereich der Arbeitsstelle** veranlassen! Die übrigen Teile der Brandmeldeanlage bleiben unbedingt in Betrieb!
- ☞ Brennbare Isolationen an zu bearbeitenden Rohrleitungen sind beidseitig der Arbeitsstelle so weit zu entfernen, dass eine Entzündung weitgehend ausgeschlossen ist.
- ☞ Wasserkübel, tragbare Feuerlöscher oder Schlauchleitungen aus Wandhydranten zum Einsatz bereitstellen.

- ☞ Mit den Alarmierungseinrichtungen für die Feuerwehr und sonstigen Lösch- und Rettungsgeräten vertraut machen.
- ☞ Anfordern eines Gehilfen zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung - bei besonderer Gefahr Aufsicht durch eine zuständige (öffentliche) Feuerwehr anfordern.

### Während der Arbeit:

- ☞ Sorgfältige ständige Überwachung der Flammen, des Funkenwurfes, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien.
- ☞ Beseitigen anfallender Elektroschlacke in Sand- oder Wassereimer.
- ☞ Von Zeit zu Zeit weiteres Besprengen gefährdeter Bauteile mit Wasser durchführen.

### Nach Beendigung der Arbeit:

- ☞ Nochmaliges Besprengen erhitzter Bauteile mit Wasser.
- ☞ Gesamte Gefahrenzone einschließlich daneben, darüber und darunter liegender Räume, Schächte usw. gründlich und wiederholt (bis zu 2 Std. nach Abschluss der Arbeiten) auf Glimmstellen, Schmelgeruch und Rauchbildung prüfen.
- ☞ Sich vergewissern, dass die Arbeitsstelle und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und, bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag, auch während der Nacht zuverlässig kontrolliert wird.
- ☞ Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage sofort nach Abschluss der Arbeiten und guter Durchlüftung des Arbeitsbereichs veranlassen (Meldebereiche bzw. -gruppen).
- ☞ Wiedereinräumen brennbaren Materials erst am folgenden Tag.

### Wichtige Grundsätze:

Kommen Sie einmal unvorhergesehen in die Lage, Montage- und/oder Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen (z.B. Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten, Gase, etc.), so prüfen Sie Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen usw. Können Sie nicht selbst entscheiden, erörtern Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten oder dem Vertreter des Auftraggebers. Allenfalls ist die Stellungnahme einer Feuerwehr einzuholen. Lassen Sie sich nie durch Zeitnot und andere Umstände zur Umgehung dieser Anweisungen verleiten.

### IM BRANDFALL:

#### KÜHLEN KOPF BEWAHREN!

- A**LARMIEREN ■ Brandmelder betätigen ■ oder über Telefon Nr. ....
- R**ETTEN ■ gefährdete Personen warnen
- L**ÖSCHEN ■ nur wenn gesichert möglich die Brandbekämpfung aufnehmen ■ Feuerwehr einweisen

# FEUERWEHR-NOTRUF 122 \*



## www.bsc.st ⇨ Service/Download

### Betriebsbrandschutzunterlagen von BSC

Trotz sorgfältiger Erstellung unserer Dokumentenvorlagen - für Sie unten frei downloadbar zur Verfügung gestellt - weisen wir darauf hin, dass wir keinen Anspruch auf Richtigkeit gewährleisten und Ihrerseits jedenfalls überprüft und den eigenen Betriebsbedingungen angepasst werden müssen.



**Betriebsbrandschutz und BSB nach AschG und Landesrecht**  
In den Arbeitnehmerinnenschutzbestimmungen finden sich auch Vorgaben über erforderliche BSB-Nominierungen. In der Unterlage finden Sie auch den derzeitigen Stand nach Landesrecht.

[Notwendigkeit von Brandschutzbeauftragte\[...\]](#)

PDF-Dokument [678.1 KB]



**BSC-Freigabeschein für feuergef. Tätigkeiten**  
Wir haben Ihnen im Jahre 2010 den standardisierten gängigen Freigabeschein um zwei wesentliche Inhalte erweitert und stellen Ihnen diesen hier novelliert zur Verfügung (V2.0/2015)

[BBS\\_10\\_Freigabeschein\\_V2.0\\_2015.pdf](#)

PDF-Dokument [452.9 KB]



NEWS

Brandschutzinfo



Qualität

Download

Ausbildung

Rauchwarnmelderpflicht in Österreich

→ WEBLINKS zu wichtigen Institutionen

→ Downloads

→ BSC-Geschäftsunterlagen

→ BSC-Betriebsbrandschutz

→ Brandschutzratgeber und Leitfaden

→ Forschung und Entwicklung

→ Ministerien, Arbeitsinspektion, Verbände, u.dgl.

→ Arbeitsschutz, Unfallschutz, Unfallversicherungen

→ Brandschutz aus Versicherungssicht / baulicher Brandschutz

→ Baulicher Brandschutz

→ Technischer Brandschutz

→ Notbeleuchtung / Kennzeichnung

→ Strom, Energie, Alternative Energie

→ Gefahrstoffe und Umgang

→ Barrierefreiheit, Menschen mit Behinderungen, Pflegeheime, Kinder

→ TDVBe im Internet

# Stellenwert der Eigenkontrolle

Die Eigenkontrolle stellt die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur regelmäßigen Kontrolle mit dem Ziel der ordnungsgemäßen (bewilligungsgemäßen) Instandhaltung entsprechend der erteilten Genehmigungen dar. Das Ergebnis der Brandschutz-Eigenkontrollen und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung müssen im Brandschutzbuch dokumentiert werden. Damit sind die Tätigkeiten des Brandschutzbeauftragten schriftlich festgehalten und liegt daher die Zuständigkeit und der Umgang mit diesen Sachverhalten bei der Obersten Leitung (z.B. Geschäftsführung).

Pflichtbewusste Führungskräfte verstehen somit die Eigenkontrolltätigkeit der Brandschutzorgane als einen Teil der Chance, die Gesamtverantwortung als Oberste Leitung überhaupt tragbar zu machen. Sie werden daher aufgegriffene Mängel nicht kritisieren, sondern einer Erledigung zuführen.